

# SATZUNG

Sächsischer Hebammenverband e.V.

*Stephanie Hahn-Schaffarczyk*

*Stand 01.04.2023*

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	1
<b>§1 Name und Sitz des Verbands / Geschäftsjahr</b>	2
<b>§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes</b>	2
<b>§ 3 Wirtschaftliche Tätigkeit</b>	2
<b>§ 4 Mitgliedschaft</b>	2
<b>§ 5 Rechte und Pflichten</b>	3
<b>§ 6 Versicherung / Vergütung</b>	4
<b>§ 7 Organe des Verbands</b>	4
<b>§ 7.1 Kreisverbände</b>	4
<b>§ 8 a Delegiertenversammlung</b>	4
<b>§ 8 b Ordentliche Delegiertenversammlung</b>	5
<b>§ 8 c Zuständigkeit der Delegiertenversammlung</b>	5
<b>§ 8 d Zusammensetzung der Delegiertenversammlung</b>	6
<b>§ 8 e Stimmrecht bei der Delegiertenversammlung</b>	6
<b>§ 8 f Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung</b>	6
<b>§ 8 g Außerordentliche Delegiertenversammlung</b>	7
<b>§ 8 h Antragsverfahren bei der Delegiertenversammlung</b>	7
<b>§ 9 Vorstand</b>	7
<b>§ 9 a Geschäftsordnung</b>	8
<b>§ 10 erweiterter Vorstand (EV)</b>	8
<b>§ 11 Vorsitzende</b>	8
<b>§ 12 Haftung der Organe</b>	8
<b>§ 13 Länderrat</b>	8
<b>§ 14 Verbandslogo</b>	8
<b>§ 15 Auflösung des Verbands</b>	9

### **§1 Name und Sitz des Verbands / Geschäftsjahr**

(1) Der Verband führt den Namen Sächsischer Hebammenverband e.V. (folgend auch SHV e.V. genannt). Der Sitz des Verbandes ist Dresden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

(2) Die Verwaltung kann am Wohnort der jeweiligen 1. Vorsitzenden geführt werden. Der Sächsische Hebammenverband e.V. ist Mitglied im Deutschen Hebammenverband e.V. (folgend DHV e.V. genannt) und führt ein Logo entsprechend der Zeichensatzung des DHV e.V..

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes**

Der Zweck des Verbandes ist es, unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen aller angeschlossenen Hebammen wahrzunehmen und zu fördern.

Zudem vertritt und fördert der Verband die berechtigten Belange der Hebammen insgesamt vor Volksvertretern, Behörden, Gerichten sowie vor der Öffentlichkeit in allen mit dem Hebammenberuf zusammenhängenden Fragen. Hierzu gehören insbesondere alle Fragen der freiberuflichen und der im angestellten Bereich tätigen Hebammen.

Darüber hinaus unterstützt der Verband in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und den zuständigen staatlichen Stellen die Fürsorge für Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und Säuglinge sowie die Gesundheitserziehung der Bevölkerung.

Der Verband wirkt in allen Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Hebammenwesen mit und unterrichtet die Mitglieder regelmäßig über Änderungen und Neuerungen auf dem Gebiet des Hebammenwesens.

### **§ 3 Wirtschaftliche Tätigkeit**

(1) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (aus)gerichtet.

(2) Alle Mittel des Verbandes sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben des Verbandes zu verwenden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Vorstand des Verbandes entscheidet über Anträge auf Aufnahme von Hebammen als Mitglied im Sächsischen Hebammenverband e.V. nach Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen durch den DHV e.V.

(2) Der Sächsische Hebammenverband e.V. hat folgende Mitgliedsformen:

a. ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind:

1. Personen, die eine gültige Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme besitzen.

2. Personen, die sich in einer primären Qualifizierung zur Hebamme befinden (Studiengang oder Hebammenschule) oder Hebammen, die in einem Drittstaat, einem Mitgliedsstaat, einem Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat eine Hebammen-Qualifikation erworben haben, die in Deutschland nicht als gleichwertig anerkannt ist und die sich in einem Verfahren zur Anerkennung befinden. Der zuletzt genannten Personengruppe kann auf Antrag eine Beitragsreduzierung entsprechend den Regelungen der Beitragsordnung des DHV e.V. gewährt werden.

b. außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

1. Personen mit einer gültigen Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Hebamme, die nicht aktiv in originärer Hebammentätigkeit, in Lehre oder Forschung oder in bezahlter Verbandsarbeit als Hebamme tätig sind und die eine besondere Lebenssituation (Rentnerin, Nicht-Erwerbstätigkeit, Erwerbslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Mutterschutz / Elternzeit, Auslandstätigkeit ohne Versicherungsschutz, Hebammentätigkeit in fachfremdem Beruf) nachweisen können. Bei aktiver Berufsausübung in originärer Hebammentätigkeit, in Lehre und Forschung bzw. in bezahlter Verbandsarbeit ist keine außerordentliche Mitgliedschaft möglich.

2. Juristische Personen, beispielsweise hebammengeleitete Einrichtungen (hgE) bzw. hebammengeleitete Praxen.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem anderen mit dem DHV und / oder dem SHV e.V. in seinem Tätigkeitsgebiet im Wettbewerb stehenden Interessenverein oder einer sonstigen mit dem DHV und / oder dem SHV e.V. berufspolitisch konkurrierenden Interessensgruppierung ist ausgeschlossen (s. DHV-Satzung § 5 Absatz 6)

### (3) Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Deren Höhe wird durch Beschluss der Bundesdelegiertentagung des DHV e.V. festgesetzt. Der Landesverband und dessen Mitglieder erkennen den Beschluss der Bundesdelegiertentagung des DHV e.V. sowie insbesondere die Höhe des Beitrages als verbindlich an. Der Einzug des Beitrages erfolgt zentral über die Geschäftsstelle des DHV e.V. Die Mitglieder erteilen hierzu eine Einzugsermächtigung.

### (4) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

#### a. freiwilligen Austritt

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. möglich. Die Kündigung muss bis zum 30.09. des Jahres schriftlich in der Geschäftsstelle des DHV e.V. vorliegen.

#### b. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied die Interessen des Sächsischen Hebammenverbandes e.V. oder satzungsmäße Ziele grob verletzt hat, sich erheblicher Berufsverfehlungen schuldig gemacht, grob gegen die Grundsätze der Ethik verstoßen hat oder mit seinen Beitragszahlungen länger als 12 Monate im Verzug ist. Vor dem Ausschluss eines Mitglieds sind dem Mitglied die Vorwürfe mit der Möglichkeit bekannt zu geben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand des Sächsischen Hebammenverbandes e.V.. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Delegiertenversammlung des Landes möglich. Die Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschlusses durch das Mitglied zu begründen.

Der Ausschluss führt zum Verlust sämtlicher Rechte aus der Mitgliedschaft. Insbesondere findet nach Ausschluss eines Mitglieds keine Meldung des Mitglieds als Vertragspartner der Krankenkassen statt. Der Versicherungsschutz in der Gruppenhaftpflichtversicherung des DHV e.V. entfällt mit Wirksamwerden des Ausschlusses des Mitglieds.

#### c. Tod

## § 5 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen des Verbandszwecks an den Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen sowie die Dienstleistungen des Verbands zu nutzen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbandes zu fördern und zu unterstützen.

(3) Personenstands- und Namensänderungen, Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel sind zeitnah der Geschäftsstelle des DHV e.V. mitzuteilen.

## **§ 6 Versicherung / Vergütung**

Soweit Hebammen Mitglieder im DHV e.V. oder seinen Landesverbänden sind, gilt:

Der DHV e.V. ist ermächtigt, mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe durch freiberuflich tätige Hebammen und deren Vergütung zu schließen. Für die dem DHV e.V. angeschlossenen Hebammen entfalten diese abgeschlossenen Verträge unmittelbare Rechtswirkung. Werden Vereinbarungen durch den Landesverband mit Krankenkassen auf Landesebene abgeschlossen, entfalten sie ebenso unmittelbare Rechtswirkung für die dem Landesverband angehörenden Hebammen.

Gleiches gilt für Verträge über Gebühren von selbstzahlenden Patientinnen und für Vereinbarungen über Vergütung von Pflege, Unterkunft und Verpflegung in Geburtshäusern.

## **§ 7 Organe des Verbandes**

1. die Organe des Verbandes sind

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand

2. Die Zuständigkeit der Verbandsorgane folgt dem Subsidiaritätsprinzip, das bedeutet:

Sofern nicht in dieser Satzung die ausschließliche Zuständigkeit eines Verbandsorgans bestimmt ist, ist jeweils das niederrangige Verbandsorgan für die Entscheidung über die Angelegenheit zuständig, solange nicht ein höherrangiges Verbandsorgan über die Angelegenheit entschieden hat. Dabei kann das höherrangige Verbandsorgan jede Angelegenheit jederzeit an sich ziehen, jede Angelegenheit kann ihm aber auch von dem niederrangigen Verbandsorgan zur Entscheidung vorgelegt werden. Als höherrangiges Organ gilt jeweils das Verbandsorgan, das in Abs. 1 vor den übrigen Verbandsorganen benannt ist.

### **§ 7.1 Kreisverbände**

Kreisverbände sind organisatorische Untergliederungen des Landesverbandes und haben keine eigene Rechtsfähigkeit. Sie sind an Weisungen des Landesverbandes gebunden. Für die Kreise gelten die Satzungsbestimmungen des Landesverbandes sinngemäß.

1. Der Kreisverband trifft sich mindestens einmal im Jahr.
2. Der Kreisverband wählt bis zu zwei Kreissprecherinnen.
3. Die Kreissprecherinnen vertreten den Kreisverband auch bei der Landesdelegiertentagung und geben die dort gefassten Beschlüsse in den Kreisverband weiter.

## **§ 8 a Delegiertenversammlung**

(1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Verbandes und stellt die Mitgliederversammlung im Sinne des § 23 BGB dar. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens

einmal jährlich zu einer Versammlung in Form einer Präsenzversammlung oder als virtuelle Delegiertenversammlung (Onlineversammlung) zusammen. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss, nach welchem Verfahren die Delegiertenversammlung abgehalten wird. Im virtuellen Verfahren ist die gemeinsame Anwesenheit der Delegierten an einem Ort nicht erforderlich.

(2) Die Delegiertenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, über die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist.

### **§ 8 b Ordentliche Delegiertenversammlung**

(1) Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt an die teilnahmeberechtigten Personen durch den Vorstand drei Wochen vor dem Tagungstermin in Textform (Brief, E-Mail, Fax). Den teilnahmeberechtigten Personen werden zugleich die Tagesordnung, die bisher eingegangenen Anträge sowie der Geschäftsbericht zugeleitet. Im Falle einer Online-Versammlung wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort zur Online-Stimmabgabe mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 24 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse der jeweiligen Delegierten. Sämtliche Delegierten sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. In dem nur mit den Legitimationsdaten zugänglichen virtuellen Raum haben die Delegierten Gelegenheit, über die dort zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände online abzustimmen.

(2) Die Sitzungsleitung in der Delegiertenversammlung unabhängig von ihrer Veranstaltungsform (Präsenzversammlung oder virtuelle Versammlung) obliegt der Vorsitzenden für die Delegiertenversammlung. Sie kann einzelne Tagesordnungspunkte oder die Sitzungsleitung an die Versammlungsleiterin delegieren.

(3) Die Delegiertenversammlung kann Gäste zur Delegiertenversammlung zulassen. Diese haben kein Rede- oder Antragsrecht, sofern ihnen dieses nicht durch Beschluss zuerkannt wird.

(4) Über die Delegiertenversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.

(5) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, sofern der Beschlussgegenstand allen Mitgliedern der Delegiertenversammlung mitgeteilt und zur Rückäußerung eine angemessene Frist gesetzt worden ist. Liegt der Rücklauf unter zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, so entscheidet der Vorstand über den Beschlussgegenstand.

### **§ 8 c Zuständigkeit der Delegiertenversammlung**

Ausschließlich die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes für jeweils vier Jahre
- b. die Wahl zweier Kassenprüferinnen für jeweils zwei Jahre, wobei die Wahl der Kassenprüferinnen um ein Jahr zeitlich versetzt erfolgt
- c. die Entgegennahme von Geschäftsberichten insbesondere des Vorstandes
- d. die Entlastung des Vorstandes
- e. die Festsetzung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr sowie die Entgegennahme festgestellter Jahresabschlüsse. Überschreitungen des von der Delegiertenversammlung des Vorjahres festgesetzten Haushaltsvoranschlags sind durch die Schatzmeisterin besonders aufzuführen.

- f. die Beschlussfassung über den Erlass und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung sowie sonstige die Durchführung der Delegiertenversammlung betreffenden Ordnungen
- g. die Änderung der Satzung
- h. vermögenswirksame Geschäfte, die das unbewegliche und nicht abnutzbare Anlagevermögen betreffen
- i. die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Verbandsvermögens
- J. die Wahl der Landesdelegierten für die Bundesdelegiertentagung des Deutschen Hebammenverbandes e.V., wobei dem Verband für die ersten 150 Mitglieder das Recht zukommt, zwei Delegierte für die Bundesdelegiertentagung zu wählen. Für jede weiteren angefangenen 150 Mitglieder wählt die Delegiertenversammlung eine weitere Delegierte. Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder am 31. August eines jeden Kalenderjahres. Der Verband hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahrensweise zur Bestimmung der Delegierten mit der Satzung des DHV e.V. übereinstimmt.

#### **§ 8 d Zusammensetzung der Delegiertenversammlung**

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. den Delegierten der Kreise
- b. den Mitgliedern des Vorstands, den von der Delegiertenversammlung gewählten Beauftragten
- c. zwei Regionalsprecherinnen der Organisation der Jungen und werdenden Hebammen (folgend JuWeHen)
- d. den Gästen, soweit sie benannt worden sind und durch einen generellen Beschluss der Delegiertenversammlung zur Teilnahme zugelassen werden
- e. Die Präsidentin des Deutschen Hebammenverbandes oder ihre Vertreterin hat das Recht, an Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Hierzu ist der Präsidentin oder ihrer Vertreterin entsprechend den Regelungen dieser Satzung eine Einladung für die Delegiertenversammlung zu übersenden.

(2) Die Wahl der Kreisdelegierten für die Delegiertentagung des SHV e.V. obliegt den Kreisverbänden, wobei jedem Kreisverband für die ersten 20 Mitglieder das Recht zukommt, zwei Delegierte für die Delegiertentagung zu wählen. Für jede weiteren angefangenen 20 Mitglieder wählt der Kreisverband eine weitere Delegierte. Maßgeblich ist für die Delegiertentagung im Frühjahr die Zahl der Mitglieder am 28.02. und für die Delegiertentagung im Herbst die Mitgliederzahl am 31. August eines jeden Kalenderjahres. Der Kreisverband hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahrensweise zur Bestimmung der Delegierten mit der Satzung des DHV e.V. übereinstimmt. Jeder Kreisverband wählt neben den Delegierten eine möglichst gleiche Anzahl an Ersatzdelegierten.

#### **§ 8 e Stimmrecht bei der Delegiertenversammlung**

- (1) Stimmberechtigt auf der Delegiertenversammlung sind die Kreissprecherinnen und die Kreisdelegierten, die Mitglieder des Vorstandes, der erweiterte Vorstand, sowie zwei Regionalsprecherinnen der JuWeHen, sofern sie Mitglied im Sächsischen Hebammenverband e.V. sind.
- (2) Stimmrechtsübertragungen sind nur zulässig von Delegierten auf gewählte Ersatzdelegierte desselben Kreises.

#### **§ 8 f Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung**

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 20% der Delegierten anwesend sind, die aus mindestens 3 Kreisverbänden vertreten sind.
- (2) Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern sich aus dem Gesetz, dieser Satzung oder einer Vereinsordnung nicht ein abweichendes

Mehrheitserfordernis ergibt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Delegiertenversammlung beschlossen werden.

(4) Wahlen sind grundsätzlich offen, auf Antrag einer stimmberechtigten Person geheim durch schriftliche Stimmabgabe auf einem Stimmzettel oder durch elektronische Abstimmung durchzuführen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Kann keine der Kandidatinnen die absolute Mehrheit erlangen, folgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Kandidatinnen gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Kandidatinnen erhalten, so erfolgt eine Stichwahl zwischen ihnen. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### **§ 8 g Außerordentliche Delegiertenversammlung**

(1) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der Delegierten einzuberufen.

(2) Dem Antrag ist die gewünschte Tagesordnung beizufügen. Die Tagesordnung muss erkennen lassen, worüber die außerordentliche Delegiertenversammlung beschließen soll und weshalb die Beschlussfassung in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verlangt wird. Der Antrag ist an die Vorsitzende zu richten.

(3) Bei außerordentlichen Delegiertenversammlungen erfolgt die Einladung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Übersendung der erwünschten Tagesordnung. Die Form für die Einladung ist dieselbe wie für eine ordentliche Delegiertenversammlung. Den genauen Termin und den Ort der außerordentlichen Delegiertenversammlung bestimmt der Vorstand.

#### **§ 8 h Antragsverfahren bei der Delegiertenversammlung**

Jede stimmberechtigte Person ist berechtigt, Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen. Näheres ergibt sich aus der Geschäftsordnung.

#### **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und der Schriftführerin.

(2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind die 1. und die 2. Vorsitzende. Jede ist für sich alleine vertretungsberechtigt.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands wird eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit gezahlt.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung auf 4 Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl im jeweiligen Amt ist zulässig.

(5) Wer Mitglied in einem anderen deutschen Hebammenverband ist, kann nicht als Vorstandsmitglied gewählt werden. Eine Doppelmitgliedschaft führt automatisch zum Verlust des Wahlamtes.

(6) Wenn eine Hebamme ein Amt im Vorstand / erweiterten Vorstand des Sächsischen Hebammenverband e.V. innehat, verliert sie dieses automatisch, wenn sie ein Wahlamt für das Präsidium des DHV e.V. annimmt. Einer besonderen Willenserklärung zur Niederlegung des Vorstandsamtes bedarf es nicht.

(7) Die 1. Vorsitzende soll hauptamtlich mit mindestens einer halben Stelle tätig werden. Der zur Verfügung der ersten Vorsitzenden ausgewiesene Beitragsrückfluss vom DHV e.V. an den Landesverband ist zweckgebunden. Nicht zweckgebundene Mittel fließen an den DHV e.V. zurück.

(8) Wird ein Amt im Vorstand durch Amtsniederlegung, Austritt aus dem Sächsischen Hebammenverband e.V., Tod oder aus einem sonstigen Grunde frei, so hat eine Neuwahl stattzufinden. Wird das Amt zwischen zwei Delegiertenversammlungen frei, so kann es bis zur nächsten Delegiertenversammlung vom Vorstand kommissarisch besetzt werden.

### **§ 9 a Geschäftsordnung**

Der Vorstand / erweiterte Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die er sich selber gibt. In dieser Geschäftsordnung kann der Vorstand / erweiterte Vorstand auch Gegenstände benennen, die die Geschäftsführung des Verbands betreffen und die der Beschlussfassung des Vorstands / erweiterten Vorstands unterliegen sollen. Die für eine Beschlussfassung notwendigen Mehrheiten können in der Geschäftsordnung selbst geregelt werden.

### **§ 10 erweiterter Vorstand (EV)**

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und der Vertreterinnen, einer Fortbildungsbeauftragten sowie der Beauftragten für Stillen- und Ernährung

### **§ 11 Vorsitzende**

Die Vorsitzende wird von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt, wobei eine einmalige Wiederwahl als Vorsitzende zulässig ist.

Die bisherige Vorsitzende bleibt so lange im Amt, bis die neu gewählte Vorsitzende ihr Amt angetreten hat. Die vorstehende Regelung zum Amtsantritt nach erfolgter Wahl ist entsprechend auf die weiteren im Sächsischen Hebammenverband e.V. bestehenden und von der Delegiertenversammlung gewählten Ämter anzuwenden. Eine Übergabezeit von 3 Monaten wird sichergestellt.

### **§ 12 Haftung der Organe**

Der Sächsische Hebammenverband e.V. stellt seine Vorstandsmitglieder von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit frei.

### **§ 13 Länderrat**

(1) Der Länderrat besteht aus den 1. und 2. Vorsitzenden der Landesverbände. Der Länderrat soll einer Abstimmung der Landesverbände für die Belange der Landesverbände dienen. Für die Organe des DHV e.V. verbindliche Beschlüsse können hierbei nicht gefasst werden.

(2) Der Länderrat trifft sich mindestens einmal jährlich zu Sitzungen und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Finanzierung der Sitzungen des Länderrates obliegt den Landesverbänden.

### **§ 14 Verbandslogo**

Das ausschließliche und unbeschränkte Recht am Logo des Sächsischen Hebammenverbandes e.V. und dessen Gebrauch in jedweder Form steht allein dem Vorstand des Sächsischen Hebammenverbandes e.V. zu. Der Verband behält sich bei Missbrauch jeder Art die strafrechtliche Verfolgung vor.

### **§ 15 Auflösung des Verbands**

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks beschließt die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit über die weitere Verwendung des Vermögens.

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 01.04.2023 in Schkeuditz beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**(1) Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit die weibliche Sprachform gewählt. Dieses schließt die männliche und diverse Sprachform im Sinne der sprachlichen Vereinfachung ein.**

**(2) Seit dem 01.01.2020 gilt die Berufsbezeichnung Hebamme im Hebammengesetz §5 „Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme“ für weiblich, männlich und divers**